

Wiss. Mit. Anton Jukić, LL.M. Eur., München*

„Schutz für Wald und Wasser?“

THEMATIK	Grundwissen Europarecht, Grundfreiheiten (insbes. Prüfung der Warenverkehrsfreiheit), Abgrenzung Produktmodalitäten/Verkaufsmodalitäten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene / Basismodul Europarecht (Studiengang Recht als Nebenfach)
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Vertragstexte EUV, AEUV

■ SACHVERHALT

Die in der deutschen Großstadt S ansässige B GmbH (B) stellt im Geschäftsbereich *Hausgeräte* unter anderem Waschmaschinen und Wäschetrockner her. Die Produktion dieser Geräte ist gleichmäßig auf die B-Werke in Duisburg, Wien-Simmering und Maribor (Slowenien) verteilt; die für das Energielabel erforderlichen Angaben betreffend den Strom- und Wasserverbrauch der Waschmaschinen ermittelt B an allen Produktionsstandorten gemäß der einschlägigen DIN EN 60456:2012-03.

Die in den genannten Werken hergestellten Waschmaschinen vertreibt B innerhalb der gesamten Europäischen Union. Zu diesem Zweck werden die Geräte in standardisierte Kartons verpackt, auf denen in allen Amtssprachen der Union die Produktbezeichnung, das Energielabel und die wesentlichen Produktangaben abgedruckt sind. Eine ausführliche Bedienungsanleitung wird den Waschmaschinen hingegen aus Gründen des Umweltschutzes nicht mehr beigelegt; stattdessen erhalten die Kunden eine für Inbetriebnahme und Benutzung völlig ausreichende Kurzanleitung und können die ausführliche Bedienungsanleitung entweder aus dem Internet herunterladen oder auf CD/DVD kostenfrei von B anfordern.

Diese Praxis ist den Verbraucherschützern im Vereinigten Königreich bereits seit längerer Zeit ein Dorn im Auge. So argumentiert zB *Which?*, das ewige Suchen nach der richtigen Sprache auf dem Verpackungskarton sei für die Kunden gleichermaßen eine Zumutung wie der Umstand, der Bedienungsanleitung „hinterherlaufen zu müssen“; ein Download aus dem Internet sei für die Kunden zu kompliziert und zu teuer. Zudem sei es nach dem Brexit-Referendum geradezu widersinnig, auf im UK verkaufter Ware eine andere als die englische Sprache zu lesen, und gelte überdies Europarecht auf der Insel spätestens seit Anfang 2017 auch nicht mehr.

Darüber hinaus warnen englische und schottische Umweltschutzverbände bereits seit Jahren, dass das ungefilterte Ablassen von Waschmittel und diversen Zusätzen (zB giftiger Tenside) zu einer unerträglichen Gewässerverschmutzung führe. Objektiv nachgewiesen wird die Gewässerbelastung, die inzwischen ein gesundheitsschädigendes Ausmaß erreicht hat, durch von der *Environment Agency* vorgelegte Daten.

In Folge hartnäckiger Lobby-Arbeit der Verbraucherschutz- wie auch Umweltverbände erlässt das Parlament des Vereinigten Königreichs schließlich Anfang 2017 eine Novelle des von 1987 datierenden *Consumer Protection Act*. Unter Berufung auf den Verbraucherschutz schreibt diese Novelle vor, dass für den Verkauf im UK bestimmte Ware ungeachtet ihrer Herkunft ausschließlich in Kartons mit englischsprachiger Aufschrift vertrieben werden darf; zudem ist bei Hausgeräten an Stelle des Energielabels gemäß der DIN EN 60456:2012-03 ein Energielabel des UK aufzuführen und eine umfassende und ebenfalls nur in Englisch gehaltene Bedienungsanleitung beizulegen. Der umweltrechtliche Teil der Novelle sieht hingegen vor, dass in allen ab 1.5.2017 in den Verkauf kommenden Waschmaschinen ein Schutz- und Auffangfilter verbaut sein muss, der giftige Tenside festhält.

Die Geschäftsführung von B ist über die Novelle des *Consumer Protection Act* entsetzt: Die für den Markt des UK bestimmten Geräte können alleine schon aus logistischen Gründen nicht in besonders bedruckte Kartons verpackt werden; als *ultima ratio* könnte man sich vorstellen, auf den für den britischen Markt vorgesehenen Kartons einen zusätzlichen Aufkleber mit allen erforderlichen Daten nur in englischer Sprache anzubringen. Keinesfalls könne der Hersteller der Waschmaschine aber dafür zur Rechenschaft gezogen werden, dass die Waschmittel umweltbelastende Stoffe beinhalten – wenn überhaupt, so ist dies doch nur ein Problem der viel zu chemielastigen Waschmittelindustrie!

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie in einem Gutachten die Vereinbarkeit der Novelle des *Consumer Protection Act* mit den Grundfreiheiten des Unionsrechts.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Internationales Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Hinweise: Die DIN EN 60456:2012-03 legt als Europäische Norm das Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften von Haushalts-Waschmaschinen für Textilien mit oder ohne Heizeinrichtung fest, die für den Anschluss an Kalt- und/oder Warmwasser vorgesehen sind.

Which? stellt einen im Vereinigten Königreich ansässigen Verbraucherschutzverein dar.

Die *Environment Agency* ist eine öffentliche Körperschaft des Vereinigten Königreichs, die unter anderem für die Regulierung und Überwachung der Qualität der Gewässer zuständig ist.

Gehen Sie in der Fallbearbeitung davon aus, dass die von dieser Agentur erhobenen Daten tatsächlich eine massive Belastung der Gewässer durch für Waschmittel typische Chemikalien nachweisen und das Filtern von giftigen Tensiden nach dem Stand der Umwelttechnik eine wirksame Gegenmaßnahme sein kann.

Zusatzfragen:

1. Stellen Sie die europarechtliche Haftung für sog. legislatives Unrecht einschließlich deren Herleitung aus dem geschriebenen Unionsrecht dar.
2. Erläutern Sie die sog. „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter“.
3. Erörtern Sie das sog. Drei-Säulen-Modell im Lichte des Lissaboner Reformvertrags.